

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 10	Bielefeld, den 24. Oktober	1968
--------	----------------------------	------

Inhalt:

	Seite		Seite
Neufassung der Satzung des Gesamtverbandes der evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Bielefeld	131	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (5.) Pfarrstelle in der Ev. Erlöser-Kirchengemeinde Münster	135
Vertrag zwischen der Lippischen Landeskirche und der Ev. Kirche von Westfalen über die Umpfarung von Gemeindegliedern in die Kirchengemeinde Exter	134	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle in der Ev. Markus-Kirchengemeinde Münster	135
Genehmigung der Änderung der Satzung des Stadtverbandes der evangelischen Kirchengemeinden in Münster	134	Verhütung von Gewässerverunreinigungen	135
Urkunde über die Errichtung einer weiteren (4.) Pfarrstelle in dem Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop	134	Ergänzende Bestimmungen zum Reisekostengesetz	137
Urkunde über die Errichtung einer weiteren (3.) Pfarrstelle in dem Kirchenkreis Soest	135	Tagungsplan des Pastoralkollegs 1969	138
		Persönliche und andere Nachrichten	138
		Erschienene Bücher und Schriften	141

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 16. 9. 1968

Az.: 9588/II/Blfd. — Ges. Verb. 1

Neufassung der Satzung des Gesamtverbandes der evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Bielefeld

Die Verbandsvertretung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Bielefeld hat eine Änderung des § 5 Abs. 2 und des § 9 Ziffer 8) und 9) der Verbandssatzung vom 20. 2. 1957 (KABL. S. 65) beschlossen. Diese Änderung ist von der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen genehmigt worden.

Nachstehend wird die Neufassung der Satzung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Bielefeld bekanntgemacht:

Satzung des Gesamtverbandes der evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Bielefeld

§ 1

Der Gesamtverband der evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Bielefeld ist juristische Person des öffentlichen Rechts.

§ 2

Organe des Verbandes sind

- a) die Verbandsvertretung,
- b) der Verbandsvorstand.

§ 3

(1) Die Leitung des Verbandes liegt, unbeschadet der Rechte der Aufsichtsbehörden, dem Verbandsvorstand ob. Dieser vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Verband gegen Dritte verpflichten sollen, sowie Vollmachten müssen unter Anführung des betreffenden Beschlusses der Verbandsvertretung oder des Verbandsvorstandes von dem Verbandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter und zwei Mitgliedern des Verbandsvorstandes namens des Gesamtverbandes unterschrieben und mit dem Siegel des Verbandes versehen sein. Hierdurch wird Drit-

ten gegenüber die ordnungsgemäße Fassung des Beschlusses der Verbandsvertretung oder des Vorstandes festgestellt, so daß es eines weiteren Nachweises der einzelnen Erfordernisse nicht bedarf.

(3) Die Beschlüsse der Verbandsorgane werden durch Auszüge aus dem Verhandlungsbuch bekundet, die der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter beglaubigt.

§ 4

(1) Die Verbandsvertretung besteht aus:

- a) dem Verbandsvorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) den Vorstandsmitgliedern,
- d) den Vertretern der Verbandsgemeinden, nämlich
 - aa) den Vorsitzenden der Presbyterien oder deren Vertretern,
 - bb) den Nichttheologen, und zwar entfallen auf je zwei angefangene Pfarrstellen ein Vertreter.

(2) Der Superintendent ist der Verbandsvorsitzende. Der stellvertretende Vorsitzende soll ein Nichttheologe sein.

§ 5

(1) Die Vorsitzenden des Presbyteriums gehören der Verbandsvertretung für die Dauer ihres Vorsitzes an.

(2) Die zur Verbandsvertretung gehörenden Nichttheologen werden von den Presbyterien aus dem Kreise der Mitglieder auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Amtsdauer ist die Zeit zwischen zwei turnusmäßigen Wahlen des Presbyteriums. Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung endet mit dem Ausscheiden aus dem Presbyterium. In diesem Fall findet für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen die Wahl eines Nachfolgers statt.

§ 6

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem Verbandsvorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden und
- c) neun weiteren Mitgliedern, darunter drei Pfarrern.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes unter Abs. 1, Buchstabe b) und c) werden von den in § 4 Abs. 1 Buchstabe d) genannten Mitgliedern der Verbandsvertretung gewählt; sie brauchen nicht den Reihen der Verbandsvertreter entnommen zu werden, müssen aber die Befähigung zum Presbyteramt haben. Ihre Amtsdauer beträgt acht Jahre. Alle vier Jahre scheidet die Hälfte in abwechselnder Reihenfolge aus. Wiederwahl ist zulässig. Bei einem Ausscheiden vor Ablauf der Amtsdauer findet für den Rest der Amtsdauer die Wahl eines Nachfolgers statt.

(3) Die reformierte Kirchengemeinde muß im Vorstand vertreten sein.

§ 7

Die Leitung der Verhandlungen der Verbandsvertretung und der des Vorstandes liegt

beim Verbandsvorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung beim stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 8

(1) Die Verbandsvertretung wird zu Verhandlungen vom Verbandsvorsitzenden zusammengerufen, wenn es die Geschäftsführung des Verbandes erfordert, mindestens aber dreimal im Jahre.

(2) Der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsvertretung binnen 14 Tagen einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt.

§ 9

Der Verbandsvertretung liegt ob:

1. die Wahl des Vorstandes;
2. die Festsetzung des Haushaltsplanes des Verbandes sowie die Beschlußfassung über die Erhebung von Kirchensteuern und Kirchgeld;
3. die Beschlußfassung über Änderungen der Verbandsatzung;
4. die Beschlußfassung über vom Verband selbst zu erwerbende oder zu veräußernde Grundstücke, soweit der Wert des Rechtsgeschäfts im einzelnen Fall 5000,— DM übersteigt;
5. die Beschlußfassung über die dingliche Belastung von Grundstücken, deren Eigentümer der Verband ist;
6. die Beschlußfassung über etwaige vom Verband selbst aufzunehmende Anleihen, soweit sie nicht zur vorübergehenden Aushilfe dienen und im nächsten Haushaltsjahr erstattet werden können;
7. die Beschlußfassung über etwaige erforderliche Neubauten für den Verband selbst;
8. die Beschlußfassung über die Aufnahme von Anleihemitteln durch die Verbandsgemeinden, die für ein und dasselbe Projekt den Betrag von 150 000,— DM übersteigen;
9. die Beschlußfassung über außerordentliche, nicht im Haushaltsplan vorgesehene Ausgaben, soweit sie in jedem einzelnen Fall den Betrag von 50 000,— DM übersteigen;
10. die Übernahme weiterer neuer Ausgaben des Verbandes.

§ 10

(1) Der Vorstand wird zu Verhandlungen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, vom Verbandsvorsitzenden einberufen.

(2) Dem Vorstand liegt ob

- a) die Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsvertretung über die ihr nach § 9 dieser Satzung obliegenden Aufgaben und Geschäfte sowie die Durchführung dieser Beschlüsse;
- b) die Beschlußfassung und Wahrnehmung aller übrigen Aufgaben und Geschäfte des Verbandes.

(3) Der Vorstand kann die Verbandsvertretung auch über Aufgaben und Geschäfte beschließen lassen, die nach § 9 dieser Satzung nicht zu ihrem Geschäftsbereich gehören. In diesem Falle bindet der Beschluß der Verbandsvertretung den Vorstand.

§ 11

(1) Auf die Organe des Verbandes (Verbandsvertretung und Vorstand) sowie ihre Mitglieder und Verhandlungen finden die einschlägigen Bestimmungen der Kirchenordnung für die Evangelische Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 (Kirchliches Amtsblatt 1954 S. 25) sinngemäß Anwendung, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für die Feststellung der Beschlußfähigkeit der Verbandsorgane gilt Artikel 67 KO und für Abstimmungen Artikel 69 KO sinngemäß.

§ 12

Auf die Geschäftsführung und Verwaltung des Verbandes finden die Grundsätze der Verwaltungsordnung für das Vermögen der westfälischen evangelischen Kirchengemeinden sinngemäß Anwendung, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 13

Der Verband beschafft die zur Erfüllung seiner Aufgaben und zur Bestreitung seiner Verwaltungskosten erforderlichen Mittel durch Ausschreibung kirchlicher Umlagen (Kirchensteuern und Kirchgeld). Er erhebt diese Mittel unmittelbar von den Gemeindegliedern der Verbandsgemeinden nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften.

§ 14

Der Verband stattet aus den Gesamtsteuermitteln die Verbandsgemeinden mit denjenigen Beträgen aus, die sie zur Erfüllung der ihnen verbleibenden Aufgaben und gesetzlichen Leistungen benötigen und in Ermangelung eigener Einnahmen oder Dritter Verpflichteter ohne Kirchensteuern sich nicht beschaffen können. Der Bedarf ergibt sich aus den vom Verbandsverband anerkannten Haushaltsplänen der Verbandsgemeinden.

§ 15

(1) Soweit dem Verband laufende Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, ist er berechtigt, den Verbandsgemeinden zu gestatten, Anleihen in der von ihm erforderlich gehaltenen Höhe zum Erwerb von Grundstücken und zur Errichtung und Instandsetzung von Gebäuden aufzunehmen.

(2) Die Zustimmung zur Aufnahme von Anleihemitteln, die von einer Kirchengemeinde für ein und dasselbe Projekt aufgenommen werden kann, gibt der Vorstand, wenn die Anleihemittel insgesamt nicht mehr als 100 000,— DM betragen. Bei aufzunehmenden Anleihemitteln von mehr als 100 000,— DM für ein und dasselbe Projekt ist die Zustimmung der Verbandsvertretung erforderlich.

(3) Es wird dem Vorstand zur besonderen Pflicht gemacht, bei Planungen im Sinne von Artikel II Ziffer 3 der Errichtungsurkunde im Einvernehmen mit den davon betroffenen Kirchengemeinden zu arbeiten. Können sich in solchen Fällen Verband und Gemeinde nicht einigen, so entscheidet nach Anhörung beider Parteien die Kirchenleitung endgültig.

§ 16

Der Verband erledigt die ihm nach Artikel II der Errichtungsurkunde übertragenen Aufgaben unmittelbar oder mittels der Verbandsgemeinden.

§ 17

Der Vorsitzende kann gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Verbandsvertretung bei der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen binnen einer Frist von zwei Wochen Einspruch einlegen, wenn er der Auffassung ist, daß die Beschlüsse gegen bestehende Gesetze verstoßen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung der Kirchenleitung ist endgültig.

§ 18

(1) Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, ihre Haushaltspläne zu dem vom Vorstand gemäß den jeweiligen Anordnungen des Landeskirchenamts mitgeteilten Termin dem Vorstand einzureichen.

(2) Der Vorstand kann Posten der Haushaltspläne der Verbandsgemeinden, soweit sie nicht vom Gesetz geforderte Leistungen darstellen, beanstanden. Beanstandet er den Haushaltsplan nicht innerhalb von drei Monaten nach seiner Einreichung, so erkennt er ihn damit an. Glaubt eine Verbandsgemeinde, sich mit der Entscheidung des Vorstandes nicht einverstanden erklären zu können, so entscheidet die Verbandsvertretung, der der Vorstand die Angelegenheit unterbreitet. Die betroffene Verbandsgemeinde ist an die Entscheidung des Vorstandes gebunden, wenn sie nicht innerhalb zwei Wochen nach deren Bekanntgabe beantragt hat, die Angelegenheit der Verbandsvertretung vorzulegen.

Gegen den Beschluß der Verbandsvertretung kann die betroffene Verbandsgemeinde oder der Vorstand innerhalb zwei Wochen nach Bekanntgabe das Landeskirchenamt um Entscheidung anrufen. Die Entscheidung des Landeskirchenamts ist endgültig.

Die Gemeinde hat sich im Rahmen der Beanstandungen zu halten, bis endgültig feststeht, ob diese aufgehoben wird.

(3) Die Verbandsgemeinden dürfen ohne Zustimmung des Vorstandes keine Verpflichtungen eingehen, die eine finanzielle Belastung für die Gemeinde und den Verband auslösen.

§ 19

Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, dem Verband die bei ihnen für die äußere Verwaltung vorhandenen Gebäude und Einrichtungen auf Anforderung in dem Umfang zur Verfügung zu stellen, wie sie für den Verband erforderlich sind. Dabei soll der Verband die Bedürfnisse der betreffenden Gemeinden gebührend berücksichtigen.

§ 20

(1) Der Verband übernimmt nach Möglichkeit die durch Auflösung oder Verkleinerung der Verwaltungseinrichtungen in den Einzelgemeinden bzw. im Evangelischen Kirchengemeindeverband Altstadt Bielefeld freiwerdenden Kirchengemeinde-

beamten und Angestellten. Die diesen Beamten und Angestellten zustehenden Rechte auf Amtsbezeichnung, Besoldung und Versorgung werden durch eine solche Übernahme nicht berührt.

(2) Der Beamte oder Angestellte muß sich im Falle der Übernahme eine Änderung seiner Dienstweisung und Zuteilung anderer Dienstverrichtungen gefallen lassen. Können der Verband und eine Verbandsgemeinde sich über die Übernahme eines Beamten oder Angestellten nicht einigen, so entscheidet die Kirchenleitung endgültig. Auch der Beamte oder Angestellte kann die Kirchenleitung anrufen.

Bielefeld, den 16. September 1968.

**Die Leitung der
Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung
(L.S.) Dr. Steckelmann

Vertrag

zwischen der Lippischen Landeskirche, vertreten durch den Lippischen Landeskirchenrat in Detmold, und der Evangelischen Kirche von Westfalen, vertreten durch die Kirchenleitung in Bielefeld, über die Umpfarrung der evangelischen Bewohner der Siedlung Eichholz in Exter sowie der evangelischen Bewohner der Stätten Nr. 48, 70 und 73 der politischen Gemeinde Exter aus der zur Lippischen Landeskirche gehörenden evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Wüsten in die zur Evangelischen Kirche von Westfalen gehörende evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Exter.

§ 1

Die evangelischen Bewohner der Siedlung Eichholz sowie der Stätten Nr. 48, 70 und 73 der politischen Gemeinde Exter werden aus der zur Lippischen Landeskirche gehörenden evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Wüsten, Klasse Schötmar, ausgepfarrt und in die zur Evangelischen Kirche von Westfalen gehörende evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Exter, Kirchenkreis Vlotho, eingepfarrt.

§ 2

Die Bewohner des Hofes Pelshenke, Exter Nr. 126, verbleiben weiterhin bei der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Wüsten.

§ 3

Dieser Vertrag tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

Detmold, den 27. Mai 1968.

Lippische Landeskirche

(L.S.) D. Smidt Blome Dr. von Hanstein
Bielefeld, den 16. Mai 1968.

Evangelische Kirche von Westfalen

(L.S.) Dr. Wolf Dr. Steckelmann
Az.: 23407/A5—05 b Wüsten/Exter

Urkunde

Die durch Urkunde vom 27. Mai 1968 und 16. Mai 1968 von der Leitung der Lippischen Landeskirche in Detmold und der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Bielefeld vollzogenen Veränderungen der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Exter und der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Wüsten werden für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 2. September 1968.

Der Regierungspräsident

Im Auftrag
(L.S.) Preußner

Genehmigung

Gemäß § 5 Absatz 3 des Kirchengesetzes über die Gesamtverbände und die Gemeindeverbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verbandsgesetz) vom 21. 10. 1965 (KABl. 1965 S. 111 ff.) genehmigen wir den Beschluß der Verbandsvertretung des Stadtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in Münster vom 15. Mai 1968, Ziffer 2, wonach § 8 Absatz 2, Satz 1 der Satzung des Stadtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in Münster vom 11. November 1961 folgenden Wortlaut erhält:

Der Vorsitzende oder einer seiner beiden Stellvertreter muß Pfarrer sein.

Bielefeld, den 11. Juli 1968.

(L.S.)

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

Dr. Wolf Dr. Steckelmann
Az.: 13926/Münster — Stadtverband 1

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. 10. 1966 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop wird eine weitere (4.) Pfarrstelle zur Wahrnehmung der Krankenhausseelsorge errichtet. Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 (Kirchliches Amtsblatt S. 158).

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1968 in Kraft.
Bielefeld, den 27. September 1968
(L.S.)

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

D. Wilm
Az.: 24134/68 Gladbeck-Bottrop VI/4

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt

§ 1

Im Kirchenkreis Soest wird eine weitere (3.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 (Kirchliches Amtsblatt S. 158).

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1968 in Kraft.

Bielefeld, den 27. September 1968.

(L. S.)

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen

D. Wilm

Az.: 16758 / Soest VI/3

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Erlöser-Kirchengemeinde Münster, Kirchenkreis Münster, wird eine weitere (5.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1968 in Kraft.

Bielefeld, den 10. September 1968.

(L. S.)

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen

D. Wilm

Az.: 18236/Münster-Erlöser 1 (5)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Markus-Kirchengemeinde Münster, Kirchenkreis Münster, wird eine weitere (2.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1968 in Kraft.

Bielefeld, den 9. September 1968.

(L. S.)

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen

D. Wilm

Az.: 17446 / Münster-Markus 1 (2)

Verhütung von Gewässerverunreinigungen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 23. 9. 1968

Az.: 18889 III/B 15—17/1

Betr.: Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung
für Ölfeuerungsanlagen H 2 813 074/101/830

Bezug: Vertragsbestimmungen in

a) KABL 1965 S. 15 ff

b) KABL 1966 S. 61

Mit Wirkung vom 1. Juni 1968 ist in Nordrhein-Westfalen die Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten (Lagerbehälter-Verordnung — VLwF — vom 19. April 1968 — Gesetz- und Verordnungsblatt NW 1968 S. 158 ff.) in Kraft getreten. Gleichzeitig ist die bisher geltende Heizölbehälter-Verordnung außer Kraft getreten.

Im Einvernehmen mit dem Versicherer, der Victoria-Versicherung in 4 Düsseldorf, Postfach 1116, weisen wir auf folgende Bestimmungen dieser neuen Lagerbehälter-Verordnung hin und bitten dringend wegen der darin genannten Termine um besondere Beachtung:

1. Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für Lagerbehälter einschließlich Zubehör (Rohrleitungen, Anschlüsse, Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen), in denen Rohöle, Mineralöle und Teeröle sowie deren Produkte, wie Benzine, Dieselöle, Heizöle, Schmieröle und Benzole, gelagert werden. Schwerflüssige Heiz- und Teeröle, die nur nach Erwärmung pumpfähig sind, fallen nicht unter die Verordnung.

2. Allgemeine Anforderungen

Lagerbehälter müssen ganz allgemein nach Bauart, Werkstoff, Herstellung, Korrosionsschutz und betrieblicher Ausstattung so beschaffen und die Anlage so errichtet, eingebaut oder aufgestellt sein und so betrieben, instand gehalten, stillgelegt oder beseitigt werden, daß ein Gewässer nicht verunreinigt werden und auslaufender Inhalt auch nicht in Abwasserleitungen gelangen kann.

3. Besondere Anforderungen

a) an unterirdische Anlagen

Unterirdische Lagerbehälter müssen mit einem Leckanzeigergerät ausgestattet sein, das ein Undichtwerden der Anlage selbsttätig optisch und akustisch anzeigt. Außerdem müssen die Lagerbehälter doppelwandig sein oder einen Auffangraum haben. Der Auffangraum muß mindestens dem Fassungsvermögen der in ihm lagernden Behälter entsprechen.

Unterirdische Lagerbehälter sind Behälter, die ganz oder teilweise im Erdreich eingebettet oder von Bauteilen so umgeben sind, daß eingetretene Undichtheiten nicht zuverlässig und schnell sichtbar werden.

b) an oberirdische Anlagen

Oberirdische Lagerbehälter müssen so eingebaut, errichtet oder aufgestellt sein, daß Undichtheiten jederzeit erkennbar sind. Anlagen mit einem Rauminhalt von mehr als 300 l in Gebäuden oder von 1 000 l und mehr im Freien müssen in einem Auffangraum aus nicht brennbaren Werkstoffen aufgestellt sein. Doppelwandige oberirdische Lagerbehälter brauchen keinen Auffangraum zu haben, wenn sie mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind, das Undichtheiten mindestens optisch selbsttätig anzeigt.

4. Rohrleitungen

Rohrleitungen müssen so beschaffen sein, daß sie durch Korrosion nicht undicht werden können, oder so geschützt sein, daß die wassergefährdende Flüssigkeit nicht unkontrolliert auslaufen kann. Sie müssen gegen mechanische Beschädigung ausreichend fest oder durch geeignete Bauteile wie Schutzrohre oder Abdecksteine geschützt sein.

5. Befüllen und Entleeren der Lagerbehälter

Das Umfüllpersonal hat das Befüllen und Entleeren der Lagerbehälter während der gesamten Dauer des Umfüllvorganges zu beaufsichtigen. Ortsfeste Heizöl- und Kraftstofflagerbehälter dürfen aus Tankwagen oder Aufsetztanks nur unter Verwendung einer selbsttätig schließenden Abfüllsicherung befüllt werden, wenn sie einen Rauminhalt von mehr als 1 000 l haben.

6. Prüfung und Überwachung

Alle Lagerbehälter sind auf ihre Dichtheit und Betriebssicherheit laufend zu überwachen. Oberirdische Anlagen mit einem Rauminhalt von mehr als insgesamt 40 000 l sowie unterirdische Anlagen müssen durch Sachverständige auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüft werden

- a) vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung;
- b) vor Wiederinbetriebnahme nach einer länger als zwei Jahre stillliegenden Anlage;
- c) in Zeitabständen von höchstens fünf Jahren.

7. Vorschriften für bestehende Anlagen

Die Vorschriften der Verordnung gelten entsprechend auch für Anlagen, die bereits errichtet waren. Die vorstehend aufgezeigten Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen, insbesondere Leckanzeigergeräte und Auffangräume müssen bis zu folgenden Terminen eingebaut werden:

Bei Anlagen für Lagerung von **Heizöl**

- a) die am 30. 9. 1959 bereits betrieben wurden oder in Schutzgebieten liegen **unverzüglich**
- b) die nach dem 30. 9. 1959 in Betrieb genommen worden sind und nicht in Schutzgebieten liegen **bis zum 30. 9. 1968**

Bei Anlagen für **sonstige wassergefährdende Flüssigkeiten**

- a) die in Schutzgebieten liegen **bis zum 30. 9. 1968**
- b) die nicht in Schutzgebieten liegen und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung länger betrieben wurden als
 - 12 Jahre **bis zum 30. 9. 1971**
 - 6 Jahre **bis zum 30. 9. 1972**
 - 3 Jahre **bis zum 30. 9. 1973**bei allen übrigen Anlagen **bis zum 30. 9. 1974**

8. Anzeigepflicht für bestehende Anlagen

Alle bereits eingebauten Anlagen müssen bis spätestens 30. 9. 1968 der unteren Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden.

9. Verhalten im Schadenfall

Das Auslaufen von wassergefährdenden Stoffen ist sofort der nächsten Polizeidienststelle und der VICTORIA-Versicherung anzuzeigen. Wir verweisen insofern auch auf unsere Rundverfügung Nr. 25 vom 2. 4. 1968 — Az.: 8438/B15-17/1 — an die Kreissynodalvorstände und Vorstände der Gesamt- und Gemeindeverbände (Anhänger an Heizungs- oder Tankanlagen mit den Telefonnummern der Schadensabteilungen der Victoria-Versicherung).

Unabhängig von der Anzeige müssen unverzüglich Maßnahmen ergriffen werden, um eine schädliche Verunreinigung des Wassers zu verhindern. Im übrigen sind Lagerbehälter und Leitungen zu entleeren, sobald eine Undichtheit zu befürchten ist.

Für besondere Sachfragen stehen die örtlichen Bauaufsichtsbehörden und Ordnungsämter zur Verfügung.

Um eventuelle Unklarheiten zu beseitigen, teilen wir zu oben Ziffer 3 und 4 den genauen Wortlaut der §§ 4 und 5 der Lagerbehälter-Verordnung mit:

§ 4

Besondere Anforderungen an unterirdische Anlagen

(1) Unterirdische Lagerbehälter müssen mit einem Leckanzeigergerät (Kontrollgerät) ausgerüstet sein, das Undichtheiten selbsttätig optisch und aku-

stisch anzeigt. Die Lagerbehälter müssen doppelwandig sein oder sich in einem Auffangraum befinden.

(2) Das Fassungsvermögen des Auffangraumes nach Absatz 1 Satz 2 muß mindestens dem Rauminhalt der Lagerbehälter entsprechen. In das Fassungsvermögen des Auffangraumes darf der Rauminhalt der Lagerbehälter soweit mit eingerechnet werden, wie er unterhalb des möglichen Flüssigkeitsspiegels des Auffangraumes liegt. Der Auffangraum darf keinen Ablauf haben.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Lagerbehälter, die so beschaffen sind, daß ihr Undichtwerden nicht zu besorgen ist. Abweichend von Absatz 1 Satz 2 ist ein Auffangraum auch bei einwandigen Lagerbehältern nicht erforderlich, wenn auf Grund anderer wirksamer Sicherheitseinrichtungen oder Schutzvorkehrungen ein Auslaufen wassergefährdender Flüssigkeiten bei Undichtheit der Lagerbehälter nicht zu besorgen ist. Die Eignung der Lagerbehälter nach Satz 1 und die Zuverlässigkeit der Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen nach Satz 2 müssen durch eine Bescheinigung des Arbeits- und Sozialministers nachgewiesen sein.

(4) Rohrleitungen müssen so beschaffen sein, daß sie durch Korrosion nicht undicht werden können, oder so geschützt sein, daß die wassergefährdende Flüssigkeit nicht unkontrolliert auslaufen kann. Sie müssen gegen mechanische Beschädigung ausreichend fest oder durch geeignete Bauteile, wie Schutzrohre oder Abdecksteine, geschützt sein.

§ 5

Besondere Anforderungen an oberirdische Anlagen

(1) Oberirdische Anlagen müssen so eingebaut, errichtet oder aufgestellt sein, daß Undichtheiten jederzeit erkennbar sind.

(2) Oberirdische Lagerbehälter mit einem Rauminhalt von mehr als 300 Litern in Gebäuden oder von 1 000 Litern und mehr im Freien müssen in einem Auffangraum aus nicht brennbaren Werkstoffen aufgestellt sein. Der Auffangraum darf nur bei Anlagen im Freien Abläufe haben, soweit dies zur Beseitigung von Niederschlagswasser erforderlich ist. Die Abläufe müssen absperrbar und gegen unbefugtes Öffnen gesichert sein.

(3) Das Fassungsvermögen des Auffangraumes nach Absatz 2 muß mindestens dem Rauminhalt des größten Lagerbehälters entsprechen. Sind Lagerbehälter kommunizierend verbunden, so gelten die verbundenen Behälter als ein Behälter. In das Fassungsvermögen des Auffangraumes darf der Rauminhalt des größten Lagerbehälters mit eingerechnet werden, soweit er unterhalb des möglichen Flüssigkeitsspiegels des Auffangraumes liegt.

(4) Doppelwandige Lagerbehälter brauchen keinen Auffangraum zu haben, wenn sie mit einem Leckanzeigergerät (Kontrollgerät) ausgerüstet sind, das Undichtheiten mindestens optisch selbsttätig anzeigt.

(5) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 ist ein Auffangraum auch bei einwandigen Lagerbehältern, die den Anforderungen des § 4 Abs. 3 entsprechen, nicht erforderlich.

(6) Für Rohrleitungen gilt § 4 Abs. 4 entsprechend.

Hieraus ergeben sich auch Ausnahmen zu den besonderen Anforderungen, die wir zu beachten bitten.

Ergänzende Bestimmungen zum Reisekostengesetz

Landeskirchenamt Bielefeld, den 30. 8. 1968
Az.: 22301/B 9—21

Das Gesetz über die Reisekostenvergütung für die Beamten und Richter (Landesreisekostengesetz — LRKG) vom 5. 3. 1968 (GV. NW. S. 57), das für die Beamten im Kirchendienst und — sinngemäß — auch für die im kirchlichen Dienst stehenden Angestellten und Arbeiter anzuwenden ist, wurde abgedruckt im Kirchl. Amtsblatt S. 59 ff. Dazu weisen wir ergänzend auf folgendes hin:

I. Im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW, Nr. 31, Ausgabe A 1968, sind u. a. veröffentlicht worden:

1. die Verordnung über die Nachbarorte (Nachbarortsverordnung) vom 31. 5. 1968,
2. die Verordnung über die Reisekostenvergütung in besonderen Fällen (Verordnung zu § 15 Abs. 6 LRKG) vom 31. 5. 1968,
3. die Verordnung über die Gewährung von Trennungentschädigung (Trennungentschädigungsverordnung) vom 31. 5. 1968.

Eine Einzellieferung des Gesetz- und Verordnungsblattes kann nur durch den August-Bagel-Verlag in Düsseldorf gegen Voreinsendung des Betrages von 1,— DM zuzüglich Versandkosten (0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 erfolgen.

II. Hinsichtlich der Erstattung der Fahrtkosten bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeugs für Dienstfahrten gelten für die Evang. Kirche von Westfalen zunächst weiterhin die Bestimmungen in den „Kraftfahrzeugrichtlinien“ vom 18. 8. 1966 (KABl. S. 141/142). Die Verordnung über die dienstliche Benutzung eigener Kraftfahrzeuge (Kraftfahrzeugverordnung — KfzVO) vom 31. 5. 1968 (GV. NW. S. 190) wird somit von der Evang. Kirche von Westfalen vorerst nicht angewandt.

III. Im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 84, Ausgabe A, 1968, ist der Runderlaß des Finanzministers vom 20. 6. 1968 zur Durchführung des Landesreisekostengesetzes veröffentlicht worden.

Eine Einzellieferung dieses Ministerialblattes kann nur durch den August-Bagel-Verlag gegen Voreinsendung des Betrages von 0,70 DM zuzüglich Versandkosten (0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 erfolgen.

IV. Im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW Nr. 35/1968, Ausgabe A, ist u. a. die Verordnung über Sondervorschriften für Auslandsdienstreisen

vom 26. 6. 1968 bekanntgegeben worden. Einzelleistung zum Preise von 0,50 DM zuzüglich 0,30 DM Versandkosten durch den o. a. Verlag August Bagel möglich.

Wir bitten um Beachtung.

Tagungsplan des Pastoralkollegs 1969

Landeskirchenamt Bielefeld, den 4. 10. 1968
Az.: 26204/C 4—13

Im Jahr 1969 sind folgende Kollegs vorgesehen:

- 1) vom 6. bis 15. 1. 1969
in Haus Villigst:
Religionsunterricht an Höheren Schulen.
In Zusammenarbeit mit dem Pädagogischen Institut und dem Bund Ev. Religionslehrer an Höheren Schulen für Pfarrer, die nebenamtlich Religionsunterricht geben, und Studienräte mit Facultas Religion;
- 2) vom 20. bis 22. 1. 1969
in Haus Villigst:
Begegnungstagung für Pfarrer, die ca. 1 Jahr im Pfarramt sind;
- 3) vom 27. 1. bis 6. 2. 1969
in Haus Villigst:
Das Kolleg soll das Hauptthema der Landes-synode 1969 behandeln und ist verbunden mit einer Wochenendtagung für Laiensynodale in Haus Ortlohn.
Die Einzelheiten werden noch bekanntgegeben;
- 4) vom 17. bis 27. 2. 1969
im Hamannstift in Münster i. W.:
Reformation und Revolution.
In Zusammenarbeit mit der Theologischen Fakultät Münster;
- 5) vom 3. bis 7. 3. 1969
in Leverkusen:
Der Mensch im Wirtschaftszusammenhang eines Unternehmens dargestellt an der pharmazeutischen Industrie.
In Verbindung mit dem Sozialamt und der Fa. Bayer-Leverkusen;
- 6) vom 5. bis 9. 5. 1969
in Haus Ortlohn;
Holländisch-deutsches Pastoralkolleg:
Die Kirche auf der Suche nach ihrer Identität.
In Zusammenarbeit mit dem Vormingscentrum „Den Alerdinck“, Holland;
- 7) vom 2. bis 13. 6. 1969
in England (Coventry und Südlondon):
Kirche und Gesellschaft in England;
Vorbereitungstagung am 28. 4. 1969 in Haus Villigst,
Eigenbeteiligung 120.— DM,
Anmeldung bis spätestens 1. 2. 1969.
Ausreichende engl. Sprachkenntnisse sind erforderlich;

- 8) vom 15. bis 19. 9. 1969
in Haus Reineberg bei Lübbecke:
Exegetische und homiletische Einführung in die Bibelwochentexte 1969 mit Prof. Martin Fischer, Berlin,
Methodik und Modelle der Bibelarbeit und Bibelwoche;
- 9) vom 29. 9. bis 3. 10. 1969
in Haus Reineberg bei Lübbecke:
Kybernetik II,
(Verkündigung als Information und Kommunikation).
Für Teilnehmer mit Grundkenntnissen über Kybernetik;
- 10) vom 6. bis 16. 10. 1969
in Haus Villigst:
Herausforderungen der Welt — Diakonie der Gemeinde.
An diesem Kolleg können die Ehefrauen teilnehmen;
- 11) vom 3. bis 13. 11. 1969
in Haus Villigst:
Die Amtshandlungen der Kirche.
Theologische Grundlegung, homiletische und seelsorgerliche Konsequenzen.

Zu den Kollegs sind alle Pfarrer, Pastorinnen, Prediger und Hilfsprediger eingeladen. Die Anmeldungen zu den Kollegs bitten wir über die Herren Superintendenten an das Pastoralkolleg in 5845 Villigst, Iserlohner Str. 28, bis zum 1. 1. 1969, spätestens aber bis vier Wochen vor Beginn des Kollegs zu richten.

Die Kosten der Tagungen werden von der Landeskirche getragen, jedoch nicht die Reisekosten zum Tagungsort und zurück. Letztere können von den Kirchengemeinden bzw. Kirchenkreisen übernommen werden.

Auf die Ordnung für das Pastoralkolleg der EKvW vom 1. 9. 1950 in der Fassung vom 19. 7. 1967 (KABl. 1967 S. 131) nehmen wir Bezug.

Persönliche und andere Nachrichten

Ernennungen:

Studienrätin Barbara Brockhaus ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit als Kirchenbeamtin in den Dienst unserer Kirche übernommen und zur Studienrätin im Kirchendienst am Evangelischen Gymnasium Meinerzhagen in Meinerzhagen ernannt;

Landeskircheninspektor z. A. Eckhard Gaffron ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1968 zum Landeskircheninspektor ernannt;

Landeskircheninspektor z. A. Hans-Adolf Wesselmann ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1968 zum Landeskircheninspektor ernannt.

Bestätigt sind:

die von der Kreissynode Hagen auf ihrer Tagung am 19. Juni 1968 vollzogenen Wahlen des Pfar-

rers Dr. Hans Berthold zum 1. stellvertretenden Synodalassessor und des Pfarrers Gerhard Grothe zum 2. stellvertretenden Synodalassessor des Kirchenkreises Hagen;

die von der Kreissynode Dortmund-Süd am 28. 8. 1968 vollzogene Wahl des Pfarrers Ernst-August Bükler zum Synodalassessor des Kirchenkreises Dortmund-Süd;

die von der Kreissynode Arnsberg am 24. Juni 1968 vollzogenen Wahlen des Pfarrers Wolfgang Buscher, Warstein, zum Synodalassessor und des Pfarrers Karl-Heinz Jung, Brilon, zum 2. stellvertretenden Synodalassessor des Kirchenkreises Arnsberg;

die von der Kreissynode Gütersloh am 24. 6. 1968 vollzogene Wahl des Pfarrers Joachim Hennig-Cardinal von Widdern, Rheda, zum Synodalassessor des Kirchenkreises Gütersloh.

Berufen sind:

Diakon Reinhard Babbick zum Prediger im Dienst der Ev. Kirchengemeinde Emsdetten, Kirchenkreis Steinfurt;

Prediger Franz Backer zum Prediger im Dienst der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ennigloh, Kirchenkreis Herford;

Hilfsprediger Johannes Bartelworth zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Sprockhövel, Kirchenkreis Hattingen-Witten, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Eduard Heyng;

Pfarrer Rudolf Blumenthal zum Pfarrer der Ev.-luth. Kirchengemeinde Spenge, Kirchenkreis Herford, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Paul Ossenbühl;

Hilfsprediger Kurt Dockhorn zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Balve, Kirchenkreis Iserlohn, als Nachfolger des verstorbenen Pfarrers Wilfried Beckmann;

Gemeindemissionar Horst Grund zum Prediger im Dienst der Ev. Kirchengemeinde Eidinghausen, Kirchenkreis Vlotho;

Hilfsprediger Werner Hanne zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Vreden, Kirchenkreis Steinfurt, als Nachfolger des in die Ev. Kirchengemeinde Weitmar berufenen Pfarrers Hasso Dolgner;

Pastor Eberhard Heuer zum Pfarrer der Ev.-luth. Kirchengemeinde Pr. Oldendorf, Kirchenkreis Lübbecke, als Nachfolger des in die Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen berufenen Pfarrers Edgar Hartmann;

Hilfsprediger Heinrich Homm zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Hörstel, Kirchenkreis Tecklenburg, als Nachfolger des in die Ev. Kirchengemeinde Unna-Königsborn berufenen Pfarrers Scheel;

Bundessekretär Petrus Huigens zum Prediger im Dienst der Ev.-ref. Kirchengemeinde Niederschelden, Kirchenkreis Siegen;

Hilfsprediger Christian Kruse zum Pfarrer der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Brauck, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop, als Nachfolger des in den Dienst der Ev.-luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins berufenen Pfarrers Joachim Wichmann;

Pfarrer Jürgen Ohliger zum Pfarrer der Ev. Luther-Kirchengemeinde Senne I, Kirchenkreis Gütersloh, als Nachfolger des in die Ev.-luth. Kirchengemeinde Dehme berufenen Pfarrers Gerhard Briest;

Hilfsprediger Reinhard Paul zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Freudenberg, Kirchenkreis Siegen, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Karl Schmitz;

Hilfsprediger Walter Rattelsberger zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Schwerte, Kirchenkreis Iserlohn, als Nachfolger des in die Ev. Kirchengemeinde Heimsen berufenen Pfarrers Hermann Wilkens;

Gemeindehelfer Heinz Schnare zum Prediger in der Ev. Kirchengemeinde Witten, Kirchenkreis Hattingen-Witten;

Hilfsprediger Hans-Martin Thimme zum Pfarrer der Ev. Petri-Kirchengemeinde Bochum, Kirchenkreis Bochum, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Gerhard Niedermeier;

Prediger Gerhard Wagner zum Prediger im Dienst der v. Bodelschwingschen Anstalten, Bethel, Sarepta und Nazareth in Bethel.

Berufung zum Kreiskirchenmusikwart

Zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Herne ist der Kirchenmusiker Hermann Röbbelen durch den KSV im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden mit Wirkung vom 1. Mai 1968 an für die Dauer von fünf Jahren berufen worden.

Ordiniert sind:

Hilfsprediger Herbert Bohde am 22. 9. 1968 in Hagen;

Prediger Pastor Peter Meiners am 1. 9. 1968 in Wadersloh-Liesborn;

Hilfsprediger Friedrich Schröter am 15. 9. 1968 in Isselhorst.

Zu besetzen sind:

die neu errichtete (2.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Dortmund-Mengede, Kirchenkreis Dortmund-West. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten des Kirchenkreises Dortmund-West in Dortmund-Oespel an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung von Pfarrer Jörg Müller in ein Auslandspfarramt zum 1. Oktober 1968 frei gewordene (2.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Drewey, Kirchenkreis Recklinghausen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Recklinghausen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Tod des Pfarrers Helmut Rother frei gewordene (2.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Erkenschwick, Kirchenkreis Recklinghausen. Die Kirchengemeinde hat das Wahl-

recht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Recklinghausen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers August Beyer in den Ruhestand zum 1. Dezember 1968 frei werdende (1.) Pfarrstelle der Ev.-ref. Kirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Hagen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat den Heidelberger Katechismus;

die durch Berufung des Pfarrers Günter Reuner in die Ev. Kirche im Rheinland zum 10. 12. 1968 frei werdende (2.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Kierspe, Kirchenkreis Lüdenscheid. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Lüdenscheid an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Walther Klie in den Dienst der Ev.-luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins zum 1. Dezember 1968 freiwerdende (1.) Pfarrstelle der Ev. Erlöser-Kirchengemeinde Lüdenscheid, Kirchenkreis Lüdenscheid. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Lüdenscheid an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Tod des Pfarrers Franz Dombrowski frei gewordene (1.) Pfarrstelle der Ev. St.-Marien-Kirchengemeinde in Minden, Kirchenkreis Minden. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Minden an das Presbyterium der o. a. Kirchengemeinde zu richten. Die Kirchengemeinde hat Luthers Katechismus;

die für die Krankenhauseelsorge in Münster neu errichtete (5.) Pfarrstelle der Ev. Erlöser-Kirchengemeinde Münster, Kirchenkreis Münster. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Münster an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Wahl des Pfarrers Engelbrecht zum Pfarrer der Kirchengemeinde Bockhorst freigewordene Pfarrstelle der Kirchengemeinde Nachrodt-Obstfeld, Kirchenkreis Iserlohn. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Schwerte an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Heinz Eckart zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Datteln freigewordene (2.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Wiedenbrück, Kirchenkreis Gütersloh. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Gütersloh an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

Hinweis zur Pfarrstellen-Ausschreibung

Die Ausschreibung der 1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Emsdetten, Kirchenkreis Steinfurt, zur Wiederbesetzung durch Gemeindevwahl

(KABl. 1968, 73), wird zurückgenommen, da die 1. Pfarrstelle bis auf Widerruf zum Ruhen gebracht ist.

Prüfung von Kirchenmusikern

Das kleine Anstellungsfähigkeitszeugnis hat nach Ablegung der Prüfung erhalten:

Küpper, Liselotte, 5914 Krombach, am Graben 8.

Gestorben sind:

Pfarrer Ernst Betz in Münster, Kirchenkreis Münster, am 30. Aug. 1968 im 63. Lebensjahre;

Pfarrer Otto Einhoff in Rüdighausen, Kirchenkreis Hattingen-Witten, am 10. 9. 1968 im 63. Lebensjahre;

der Pfarrer i. R. Reinhard Mathieu, früher in Bochum, Kirchenkreis Bochum, am 30. August 1968 im 73. Lebensjahre;

Pfarrer Hellmut Rother in Erkenschwick, Kirchenkreis Recklinghausen, am 2. September 1968 im 54. Lebensjahre;

der Pfarrer i. R. Dr. Walter Schulz, früher in Oschersleben, Kirchenkreis Oschersleben/Ki. Prov. Sachsen, am 3. Oktober 1968 im 78. Lebensjahre.

Stellenangebote

Für den Bevollmächtigten des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland in Bonn, Bischof D. Kunst, wird sofort, spätestens zum 1. Januar 1969, ein/e

Verwaltungsangestellte/r gesucht. Der Aufgabenbereich umfaßt neben dem vordringlich notwendigen Ausbau und der Weiterführung einer Registratur allgemeine Büro- und Verwaltungsarbeiten. Es sind Erfahrungen im Archiv- und Registraturwesen und gute Kenntnisse der Büro- und Verwaltungsarbeit erwünscht.

Für die ausgeschriebene Stelle ist eine Vergütung nach BAT einschließlich Ministerialzulage nach den Bundesbestimmungen vorgesehen. Bei der Wohnungsbeschaffung kann Hilfe gewährt werden.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild und Zeugnisabschriften sind zu richten an

Evangelische Kirche in Deutschland
— Kirchenkanzlei —
Außenstelle Bonn
53 Bonn, Löwenburgstr. 4

Für den Bevollmächtigten des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland in Bonn, Bischof D. Kunst, suchen wir zum 1. Januar 1969, gegebenenfalls auch später, eine

Sekretärin.

Bezahlung nach BAT VII und Ministerialzulage. Bei der Wohnungsbeschaffung kann Hilfe gewährt werden. Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind zu richten an

Evangelische Kirche in Deutschland
— Kirchenkanzlei —
Außenstelle Bonn
53 Bonn, Löwenburgstr. 4

Der Kirchenkreis Arnberg sucht für seine Verwaltungsdienststelle in Arnberg eine Buchhalterin (evtl. mit 1. kirchl. Verwaltungsprüfung) zum nächstmöglichen Termin. Die Vergütung erfolgt nach BAT/KF. Bei der Wohnungsbeschaffung ist der Kirchenkreis Arnberg behilflich. Bewerbungen werden erbeten an den Superintendenten des Kirchenkreises Arnberg, 577 Arnberg, Postfach 286.

Stellengesuch

Junger Mann, 28 Jahre alt, mit zwei vierteljährlichen Lehrgängen für kirchliche Angestellte in der Ev. Kirche von Brandenburg und 4jährigem Einsatz als kirchlicher Angestellter, der die Aufgaben als Küster wahrgenommen hat, sucht Stellung in einer Kirchengemeinde als Küster oder Hausmeister. Zuschriften: Harry Schober, Bethel b. Bielefeld, Handwerkerstr. 1.

Erschienene Bücher und Schriften

Im Schriftenmissionsverlag Gladbeck sind erschienen:

Wolfensberger: „Die Bibel, das Brot der Völker“, 7,80 DM.

Im Vorwort schreibt Visser't Hooft, daß es so aussähe, als ob die Bibel in der Welt auf dem besten Weg sei, eine ehrwürdige Reliquie der Vergangenheit zu werden. Aber die Geschichte der Bibel sei eine Geschichte der Auferstehungen. Von solchem Lebendigwerden berichtet dieses Buch auf Grund von Forschungs- und Befragungsergebnissen der ganzen weiten Welt. Von Bibelfeldzügen bis zu missionarischen Bibelausgaben werden Erfahrungen weitergegeben, die in Frankreich oder auf den Philippinen und sogar bei den Analphabeten gewonnen wurden. Ein höchst interessantes Buch, das uns Mut macht, auch auf ungewohnten und neuen Wegen Versuche zu wagen, die Bibel wieder zu einem Lebensbuch zu machen.

H. H. Ulrich: „Seelsorge im modernen Tourismus“, 136 Seiten mit 14 Fotografien.

Ein Bericht über das vielfältige neue Arbeitsgebiet, das auch für den Pfarrer zu Hause mancherlei Anregungen zu geben vermag.

Waldemar Wilken: „und die Kirche baut und baut...“, 0,60 DM.

Otto Schlißke: „Wenn ein Kind nicht essen will...“, 1,80 DM.

Waldemar Wilken: „Was tut eigentlich ein Pastor?“ 0,60 DM.

Dietrich von Oppen: „Der sachliche Mensch“. Frömmigkeit am Ende des 20. Jahrhunderts, 204 Seiten; Kreuz-Verlag Stuttgart-Berlin.

Das Thema dieses Buches ist nach den Worten des Verfassers die Frage: 1. Wie der moderne Mensch aussieht, der der Moderne oder der „Nachmoderne“ in ihren vielfach so schwer verständlichen Erscheinungen gerecht wird. 2. Wie sieht der fromme Mensch im letzten Drittel des 20. Jahrhunderts aus, der aus dem Glauben als ein Mensch der vollen Gegenwart leben kann, d. h. als einer, der sich der Zukunft bereitwillig öffnet. Die Antwort soll sein, daß der Mensch zugleich in dem Verhältnis zur Welt und Mensch steht, das die Bibel und das in ihr berichtete Geschehen angebahnt haben. Am Modellfall des Matthäusevangeliums wird das Thema ausführlich entfaltet und vermag uns wesentliche Hilfen für die Bewältigung der Gegenwart zu geben.

Weseler Konvent 1568—1968 — Eine Jubiläumsschrift — Verlag: Presseverband der Evangelischen Kirche im Rheinland. 15,60 DM.

Pünktlich zur 400-Jahr-Feier des Weseler Konvents erscheint dieses Buch. Es bringt einmal sehr wertvolle historische Beiträge, die den Hintergrund des Weseler Konvents anschaulich zeigen. Professor Dr. Neuser, Münster, schreibt über die Aufnahme der Flüchtlinge aus England in Wesel und ihre Ausweisung. Dieser Aufsatz schildert u. a. in schöner Weise den Genfer Reformator Johannes Calvin als Seelsorger und Berater der um ihres Glaubens willen Vertriebenen. Professor Dr. Goeters, Münster, schreibt über den Konvent selbst und sucht vor allem seine Veranlassung und seine Aufgabe zu ergründen. Der kürzlich verstorbene Professor Dr. Paul Jacobs legt den Kirchenbegriff des Weseler Konvents dar. — Der Sammelband beschränkt sich aber nicht auf das Historische, sondern geht den Auswirkungen des Weseler Konvents bis in die Gegenwart nach. So Landessuperintendent Dr. Nordholt: ‚Der Weseler Konvent in praktisch-theologischer Sicht.‘ Besondere Beachtung verdient der Aufsatz von Professor Dr. Scheuner über ‚Die Beschlüsse des Weseler Konvents in ihrer Auswirkung auf die Entwicklung der Kirchenordnung in Rheinland-Westfalen.‘ — Die genannten Aufsätze sind nur ein paar Beispiele aus der reichen Fülle des schön — u. a. mit Fotografien und zeitgenössischen Stichen — ausgestatteten Buches, dessen Anschaffung warm empfohlen wird.

Sprechtage im Landeskirchenamt: Montagvormittag und Dienstagvormittag. Besuch an anderen Tagen, insbesondere am Donnerstag, dem Sitzungstag, nur nach vorheriger Vereinbarung

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, 48 Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5, Postfach 2740. - Fernruf Nr.: - 6 47 11-13/6 55 47-48. - Bezugspreis vierteljährlich 3,50 DM. - Bestellungen nehmen die örtlichen Postämter entgegen. — Postvertriebskennzeichen 1 D 4185 B. — Konten der Landeskirchenkasse: Konto Nr. 14069 beim Postscheckamt Dortmund, Konto Nr. 528 bei der Stadtparkasse Bielefeld, Konto Nr. 2/189 bei der Darlehns-genossenschaft der Westfälischen Inneren Mission in Münster. — Druck: Ernst Giesecking, Graphischer Betrieb, Bethel bei Bielefeld.